

Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

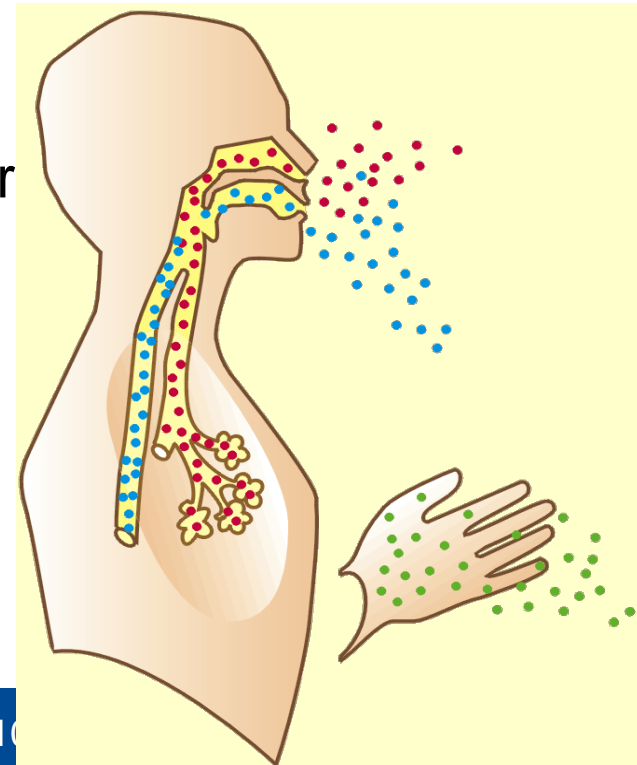
Datenbank zur zentralen Erfassung
gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen
exponierter Beschäftigter

Weshalb gibt es eine ZED?

§ 14 (3) Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung

Sinngemäß:

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen ausüben. In dem Verzeichnis sind die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben.



§ 14 (3) Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung

Sinngemäß:

Der Arbeitgeber hat das Verzeichnis 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren.

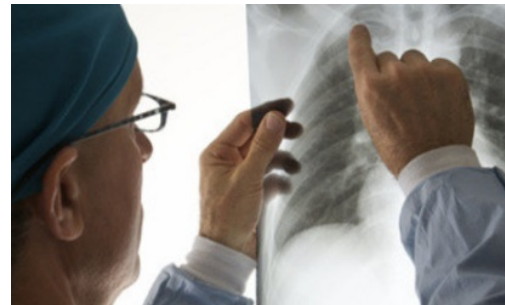
Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat er den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren.



Wozu die Dokumentations- und Archivierungspflicht?

Zweck der Bestimmung des § 14 (3) Nr. 3 und 4:

- langfristige Beweissicherung bei möglichen Berufskrankheiten
- Hintergrund: lange Latenzzeiten bis zum Ausbruch einer Erkrankung bei krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen



§ 14 (4) der Gefahrstoffverordnung, sinngemäß

Der Arbeitgeber kann mit Einwilligung des betroffenen Beschäftigten die Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht auf die zuständige Berufsgenossenschaft übertragen.

Dafür übergibt der er der BG die erforderlichen Unterlagen.

Die BG händigt der betroffenen Person auf Anforderung den betreffenden Auszug des Verzeichnisses aus.



Krebs erzeugende Stoffe und Berufskrankheiten

Krebserkrankungen, Kenntnisstand 2015

- Krebserkrankungen pro Jahr in Deutschland 470 000
- Krebserkrankungen pro Jahr durch die Arbeit **24 000**
- Anerkannte Berufskrankheiten 2 400



Krebserzeugende Stoffe bei der Arbeit

- Asbest
- Quarzstäube
- Dieselmotoremissionen
- Formaldehyd
- Schweißrauche
- Holzstäube
- Metalle (Ni, Co, Cr)
- Benzol
-



Quelle: jrn buchheim - Fotolia



Quelle: luther2k - Fotolia

Infos / Hilfestellung

Infos zur zentralen Expositionsdatenbank



Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

Datenbank zur zentralen Erfassung
gegenüber Krebsstoffen exponierter
Beschäftigter

Flyer zur ZED

Kurzanleitung zur
Nutzung der ZED

[https://www.dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-\(zed\)/index.jsp](https://www.dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-(zed)/index.jsp)

▶ Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

- ▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen
- ▶ Datenschutzkonzept zur ZED
- ▶ Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- ▶ Unterrichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- ▶ Auszug aus § 14 Gefahrstoffverordnung
- ▶ Vereinbarung von Spitzenverbänden und DGUV
- ▶ Fragen und Antworten zur ZED

Zusammenfassung

- Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung eines **Verzeichnisses exponierter Beschäftigter** bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen
- Verzeichnis muss **40 Jahre** nach Ende der Exposition aufbewahrt werden
- **Zugang** und **Auszug** persönlicher Angaben für Beschäftigte
- Arbeitgeber kann Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht an die **ZED (Zentrale Expositionsdatenbank)** übertragen